

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13
Stempfergasse 7
8010 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8010 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 23. Oktober 2017
iws/absenger

**Stellungnahme - Novelle Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz
GZ: ABT13-116642/2017-7**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes einer Novelle zum Stmk. Elektrizitäts- und -organisationsgesetz 2005 (Stmk. ElWOG 2005) und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Mit der vorliegenden Novelle sollen Anpassungen an die Grundsatzgesetzgebung auf Bundesebene und die Richtlinie 2912/27/EU zur Energieeffizienz umgesetzt werden. Zudem sind auch Deregulierungen und legistische Korrekturen geplant, die von der WKO Steiermark grundsätzlich unterstützt werden.

Problematisch stellt sich jedoch die Änderung betreffend die Begriffsbestimmung zu den Zählpunkten dar, da diese unserer Ansicht nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz widerspricht und sich für viele unserer Mitgliedsbetriebe nachteilig auswirkt.

Im Detail

Zu § 2 Stmk. ElWOG - Begriffsbestimmungen

In § 2 Z 78 wird die Begriffsdefinition „Zählpunkt“ der Neuformulierung im ElWOG 2010 (§ 7 Abs. 1 Z 83) angepasst. Damit können Betreiber von Anlagen, die der Straßenbahnverordnung unterliegen (z.B. Wiener Linien, ÖBB, usw.) ihre Zählpunkte zusammenfassen. Wie bereits zum Novellierungsentwurf des ElWOG 2010 in der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich festgehalten, wird eine selektive Ausnahme von uns abgelehnt. Konkret fehlt eine sachliche Rechtfertigung für die hier vorgenommene Differenzierung zugunsten der Anlagen, die der

Straßenbahnverordnung unterliegen, weshalb die Bestimmung verfassungsrechtlich bedenklich ist¹ und zu einer massiven Ungleichbehandlung führt.

Sollte an diesem Privileg festgehalten werden, müssen allgemeine Voraussetzungen geschaffen werden, die unter gewissen Voraussetzungen auch von anderen Unternehmen erfüllt werden können. Die Zusammenfassung von Zählpunkten wurde von unseren Mitgliedsbetrieben (z.B. Seilbahn-, Sägeindustrie-, Handelsunternehmen) bereits mehrfach eingefordert.

Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungswünsche zur Novelle des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes.

Freundliche Grüße

Ing. Josef Herk
Präsident

Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor

¹ Vgl. dazu auch den anhängigen Verordnungsprüfungsantrag vom 29.3.2017 an den Verfassungsgerichtshof, GZ: V 41/2017